



## Vereinbarung

zwischen der

ETH-Bibliothek

und der

Schweizerischen Mathematischen Gesellschaft  
Geschäftsadresse: Prof. Norbert Hungerbühler (Präsident), Département de  
Mathématiques, Université de Fribourg, Perolles, Chemin du Musée 23,  
1700 Fribourg

### 1 Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt Sicherung, Erschliessung und Vermittlung der Gesellschaftsunterlagen der Schweizerischen Mathematischen Gesellschaft in der ETH-Bibliothek.

### 2 Übergabe und Aufbewahrung

- 2.1 Die Schweizerische Mathematische Gesellschaft (gegründet 1910) übergibt der ETH-Bibliothek ihre Gesellschaftsunterlagen als Schenkung zur dauernden Aufbewahrung.

Das Material besteht überwiegend aus Vorstandsunterlagen. Archiviert werden Vorstandsprotokolle, Jahresberichte und Unterlagen aus der Bereichen: Korrespondenz, Mitgliederwesen sowie Ehrenmitgliedschaften, Versammlungen und Tagungen, Jahresrechnungen, Einsitz in Kommissionen und Stiftungen und Verwaltung der von der Gesellschaft herausgegebenen Publikationsorgane.

- 2.2 Die Unterlagen werden von den „Archiven und Nachlässen“ im Auftrag der ETH-Bibliothek betreut. Sie werden in der Hauptabteilung Handschriften und Nachlässe sicher und sachgemäss aufbewahrt und im Rahmen der Möglichkeiten geordnet und katalogisiert.
- 2.3 Die Schweizerische Mathematische Gesellschaft sichert im Grundsatz die Übergabe auch der zukünftigen archivwürdigen Unterlagen der archivierenden Organisationseinheit der ETH-Bibliothek, aktuell den „Archiven und Nachlässen“. Zeitpunkt, Umfang und Auswahl der Informationsträger solcher Übergaben werden besonders geregelt.

### 3 Zugang und Einsichtnahme

- 3.1 Die Donatorin / Der Donator behält im Rahmen der normalen Öffnungszeiten des Archivs der ETH Zürich unbeschränkt Zugang zu den Unterlagen.
- 3.2 Für die Einsichtnahme durch Drittpersonen gilt folgende Bedingung: Die Unterlagen sind öffentlich zugänglich, unterstehen aber einer Schutzfrist von 10 Jahren. Dabei beginnt die Schutzfrist in der Regel mit dem Datum des jüngsten Dokuments eines Geschäfts oder eines Dossiers zu laufen.
- Für die übrigen Benutzungsvoraussetzungen und im speziellen für den Schutz der Originale gelten die Bedingungen der Benutzungsordnung der „Archive und Nachlässe“; insbesondere können die Unterlagen nur im Leseraum der Spezialsammlungen der ETH-Bibliothek eingesehen werden.
- 3.3 Zu Forschungszwecken können entsprechend der Benutzungsordnung der „Archive und Nachlässe“ der ETH-Bibliothek Kopien an Drittpersonen abgegeben werden.

### 4 Rechte und Eigentumsbestimmungen

- 4.1 Die der ETH-Bibliothek als Schenkung übergebenen Unterlagen gehen in deren Eigentum über. Die von der Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Miturheberin oder Urheberin abtretbaren Rechte gehen an die ETH-Bibliothek über. (vorbehalten bleibt indes. Art. 11 Abs. 2 des Urheberrechtsgesetzes)
- 4.2 Die Nutzungsrechte gehen zum Zeitpunkt des Vereinbarungsabschlusses als Ganzes an die „Archive und Nachlässe“ der ETH-Bibliothek über. Insbesondere dürfen die „Archive und Nachlässe“ Unterlagen fotokopieren, scannen, mikroverfilmen oder mit anderen Mitteln reproduzieren und für Publikationen und Ausstellungen verwenden.

Zürich, den 27. November 2007

Für die ETH-Bibliothek:



.....  
Direktor Dr. Wolfram Neubauer

Für die Schweizerische Mathematische Gesellschaft :



.....  
Prof. Norbert Hungerbühler (Präsident)